



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. Juni 2021
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2203

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

1. Gegenstand

In der Buechlimatt in Münchenbuchsee ist in nächster Nähe zur Autobahnausfahrt Münchenbuchsee ein Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) geplant. Mit dem beantragten Projektierungskredit von **CHF 10,5 Mio.** (Gesamtkosten von CHF 12 Mio. abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 1,5 Mio) sollen die Projektierung nach Abschluss des Architekturwettbewerbs bis und mit Ausschreibung sowie die notwendige ordentliche Änderung der Überbauungsordnung finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. März 2006 (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 2 und 9
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven) für Planung und Projektierung	CHF	12 000 000
Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF	1 500 000
Projektierungskosten	CHF	10 500 000

bestehend aus

– Projektierung	CHF	5 800 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	500 000
– Ausschreibungen	CHF	3 400 000
– UeO-Überarbeitung	CHF	400 000
– Bauherrenleistungen	CHF	400 000

Total	CHF	12 000 000
--------------	------------	-------------------

Abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 5.5.2020; 2018.BVE.1246)	– CHF	1 500 000
---	-------	-----------

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	10 500 000
---	------------	-------------------

Zu bewilligender Kredit	CHF	10 500 000
--------------------------------	------------	-------------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	200 000
		2021	CHF	1 000 000
		2022	CHF	2 800 000
		2023	CHF	4 000 000
		2024	CHF	3 800 000
Total			CHF	11 800 000

Die Gesamtkosten von CHF 12 Mio. umfassen auch die bereits entstandenen Ausgaben der SID für das Betriebskonzept des SVSA.

Produktgruppe: 06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200	Dienstleistungen und Honorare	2020	CHF	200 000
Total			CHF	200 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Vorgaben Grosser Rat

Ergänzung von Ziffer 1 des Entwurfes des Grossratsbeschlusses mit einem zweiten Absatz:

«Der Beschluss tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass die anschliessende Finanzierung des Neubauvorhabens im Rahmen der Investitionspriorisierung gesichert ist».

Bern, 14. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	7. Juli 2021
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	7. Oktober 2021
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	8. November 2021